
 *** SENDEBERICHT ***

ÜBERTRAGUNG OK

SE/EM NR 3107
 RUFNR. GEGENSTELLE
 NAME GEGENSTELLE
 ANF. ZEIT 08/04 12:59
 ÜB. ZEIT 05'31
 S. 12
 ERGEBNIS OK

SA 06:43 SU 20:03 MA 08:28 MU 23:35

Walter von Rebais,
 Beate von Ribnitz,
 Maria Rosa Julia Billiart

2019

APRIL

15. Woche

8

MONTAG

Ich bin das Licht der Welt.
 Wer mir nachfolgt, wird nicht
 in der Finsternis umhergehen.

Joh 8,12b

Dipl. med. Wilfried Meißner
 Facharzt für Anatomie, Psychiatrie und Psychotherapie a.D.
 Zum Eckardtsanger 21
 07318 Saalfeld
 Tel. 03671 52 89 32 od. 0170 1143471

Saalfeld, den 08. April 2019

An die
 Staatsanwaltschaft Chemnitz
 Gerichtsstraße 2
 09112 Chemnitz
 Fax: (0)371-4 53 49 ¹⁰/₀₅

Betr.: Besuchserlaubnis für Dipl. Ing. Frank Engelen, derzeit aus mir unbekanntem Grund in Untersuchungshaft (JVA Dresden).

Sehr geehrte Damen und Herren,

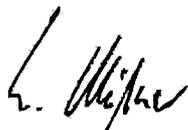
hiermit beantrage ich die zeitnahe Übersendung einer Besuchserlaubnis für den aus mir unbekanntem Grund Inhaftierten.

Denn Herr Engelen ist u.a. Mitglied von **Anti-Korruption . Reformation 2014 e.V.**, dessen Vorsitzender ich bin.

Eine Ausfertigung der am 30.03.19 in Abwesenheit des Herrn Engelen neu gefaßten Satzung finden Sie -zur Vertrauensbildung- in der Anlage 1 (5 Seiten).

Darüber hinaus übersende ich meine 'Transparenzinitiative' (Bayreuth 2004) und die diesbezügliche Stellungnahme des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz (vom 5.3.2018), je drei Seiten, zu Ihrer freien Vervielfältigung und Verwendung im Dienst der Verbesserung von Prozeßverständlichkeit und Rechtssicherheit in Sachsen. Denn es werden leider auch von einigen Psychiatern in Sachsen -und zumal von GWG-Psychagenten'- zu viele unrichtige Daten produziert, die dann in den Verfahren als unerkannte Desinformationen der Entscheidungsträger (z.B. Staatsanwältinnen) irreführend wirksam werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl. med. Wilfried Meißner

3 Anlagen (11 Seiten)

Dipl. med. Wilfried Meißner
Facharzt für Anatomie, Psychiatrie und Psychotherapie a.D.
Zum Eckardtsanger 21
07318 Saalfeld
Tel. 03671 52 89 32 od. 0170 1143471

Saalfeld, den 08. April 2019

An die
Staatsanwaltschaft Chemnitz
Gerichtsstraße 2
09112 Chemnitz
Fax: (0)371-4 53 49 10⁰⁵

Betr.: Besuchserlaubnis für Dipl. Ing. Frank Engelen, derzeit aus mir unbekanntem Grund in Untersuchungshaft (JVA Dresden).

Sehr geehrte Damen und Herren,

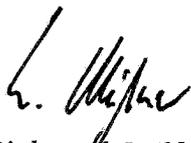
hiermit beantrage ich die zeitnahe Übersendung einer Besuchserlaubnis für den aus mir unbekanntem Grund Inhaftierten.

Denn Herr Engelen ist u.a. Mitglied von **Anti-Korruption . Reformation 2014 e.V.**, dessen Vorsitzender ich bin.

Eine Ausfertigung der am 30.03.19 in Abwesenheit des Herrn Engelen neu gefaßten Satzung finden Sie -zur Vertrauensbildung- in der Anlage 1 (5 Seiten).

Darüber hinaus übersende ich meine Transparenzinitiative¹ (Bayreuth 2004) und die diesbezügliche Stellungnahme des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz (vom 5.3.2018), je drei Seiten, zu Ihrer freien Vervielfältigung und Verwendung im Dienst der Verbesserung von Prozeßverständlichkeit und Rechtssicherheit in Sachsen. Denn es werden leider auch von einigen Psychiatern in Sachsen -und zumal von GWG-Psychagenten²- zu viele unrichtige Daten produziert, die dann in den Verfahren als unerkannte Desinformationen der Entscheidungsträger (z.B. Staatsanwältinnen) irreführend wirksam werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl. med. Wilfried Meißner

3 Anlagen (11 Seiten)

1 Vgl. HAUSNER K.: http://www.lets-goerg.de/dokumente/HausnerKommentar_Videographie_Forensik.pdf

2 Genaueres weiß Ihr Staatsanwalt Jörn WUNDERLICH, MdB a.D., vgl. Schweigen auf Fragen:
<https://www.abgeordnetenwatch.de/profile/jorn-wunderlich/question/2016-08-30/272558>

Anti-Korruption . Reformation 2014 e.V.

Satzung (Stand 30.03.2019)

§ 1 Name , Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen " Anti-Korruption . Reformation 2014 ".
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz "e.V." Die Kurzbezeichnung lautet „Anti-Korruption“.
- (3) Sitz des Vereins ist Zum Eckardtsanger 21, 07318 Saalfeld.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von ernsthaften Bestrebungen, die sich gegen systematische Korruption, antidemokratische und Grundgesetz- bzw. verfassungsfeindliche Entwicklungen richten.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Förderung der Rechtskultur durch Verbesserung der Transparenz behördlicher und richterlicher Entscheidungen.
 - b) Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
 - c) Tätige Hilfe für Opfer von Straftaten einschließlich Verstößen gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.
 - d) Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
- (3) Der Verein ist überkonfessionell und parteipolitisch neutral. Sein Verhältnis zu den gesellschaftlichen Gruppierungen ist ausschließlich von seinem Zweck, seinen Aufgaben und seinen Zielen bestimmt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (mildtätige) Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die mindestens 18 Jahre alt ist und den Zweck des Vereins fördern will.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliedschaft kann von der eigenhändigen Unterzeichnung einer verbindlichen schriftlichen Erklärung an Eides statt abhängig gemacht werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so entscheidet auf schriftliches Verlangen der antragstellenden Person die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist möglich.
- (5) Eine Fördermitgliedschaft ist für natürliche und juristische Personen möglich. Fördermitglieder unterstützen den Verein mit finanziellen Mitteln. Sie besitzen in Vereinsangelegenheiten

weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.

(6) Ein Mitglied kann auf schriftlichen Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Abmahnung den satzungsgemäßen Interessen des Vereins zuwider handelt oder in seiner Funktion als Mitglied dem Verein Schaden zufügt. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, dieser entscheidet nach Gelegenheit zur Stellungnahme des Betroffenen mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss ist zu begründen, dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und tritt sofort in Kraft. Auf schriftliches Verlangen des betroffenen Mitglieds entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung bis dahin entstandener Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

(7) Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinsvorstand zeitnah über Änderungen ihrer Anschrift bzw. Erreichbarkeit (Tel.-Nr., Mailadresse, Bankverbindung bei Nutzung eines Abbuchungsverfahrens etc.) zu informieren.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern kann ein Jahresbeitrag erhoben werden, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Dieser kann für ordentliche Mitglieder oder Fördermitglieder und juristische Personen unterschiedlich sein.

(2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird im 1. Quartal jedes Jahres erhoben; bei Eintritt während des Jahres binnen 4 Wochen. Bei Eintritt im 2. Halbjahr wird nur der halbe Jahresbeitrag erhoben. Der Vorstand kann ordentlichen Mitgliedern im Einzelfall auf schriftlich begründeten Antrag Beiträge stunden oder erlassen. Eine Rückerstattung eingezahlter bzw. eingezogener Beiträge findet nicht statt.

(3) Bei Säumnis des Mitgliedsbeitrages wird das betroffene Mitglied nach 4 Wochen gemahnt. Nach weiteren 4 Wochen soll eine 2. Mahnung erfolgen. Verstreicht auch die 2. Mahnfrist ergebnislos, kann das Mitglied per Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(4) Dem Verein können Spenden zugeführt werden, auch Sachspenden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 und § 3 erfolgen.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Vollversammlung,
- d) der Beirat.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassier.

(2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,

- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein außergerichtlich. Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands den Verein gerichtlich.
- (3) Im Namen des Vereins Erklärungen oder Stellungnahmen abgeben und somit öffentlich als "Anti-Korruption e.V." auftreten dürfen nur Mitglieder des Vorstands unter Beachtung der satzungsgemäßen Ziele. Nach Absprache mit dem Vorstand können auch ordentliche Mitglieder eigens hierfür im Einzelfall als Repräsentanten legitimiert werden. Das Auftreten "gegen Korruption" (ohne e.V.) oder als "Anti Korruption" (ohne e.V.) oder als Fördermitglied ist hiervon unberührt.
- (4) Es bleibt den einzelnen Mitgliedern unbenommen, Veröffentlichungen unter eigenem Namen vorzunehmen.

§ 9 Sitzung des Vorstands

- (1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Vorstandsmitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens 2 Wochen vorher per Mail und auf Antrag zusätzlich per Post, einzuladen. In begründeten Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 1 Woche verkürzt werden, Der Erhalt der Ladung soll durch den Empfänger bestätigt werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. im Fall seiner Abwesenheit die Stimme des Vorstandsmitglieds, welches die Sitzung leitet.
- (3) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer oder im Falle dessen Abwesenheit von einem zu bestimmenden Vorstandsmitglied ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (4) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der für die Vereinsarbeit erforderlichen finanziellen Auslagen, sofern diese innerhalb von 3 Monaten geltend gemacht werden und Mittel hierfür vorhanden sind. Näheres regelt eine vom Vorstand zu beschließende Ausführungsvorschrift.

§ 10 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- (2) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Ordentliche Mitglieder auf Antrag und Vorstandsmitglieder haben das Recht, Bücher, Kassenbücher, Anträge, Bescheide und Belege im Original beim Kassier einzusehen.
- (4) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden sollen, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,

- d) Wahl und Absetzung von Vorstandsmitgliedern,
- e) Beschlussfassung über Änderung bzw. Ergänzung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie soll bis zum Ende des 1. Quartals stattfinden. Darüber hinaus muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Jede ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladung einberufen per Mail, auf Antrag des Betroffenen per Post oder Fax.. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Das Mitglied kann einem offenen Mailverteiler zustimmen. Der Erhalt der Ladung soll durch den Empfänger bestätigt werden.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über diese und über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von einem aus dem Kreis der anwesenden ordentlichen Mitglieder zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Bei vereinsinternen Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache an einen Wahlausschuss übertragen werden.

(3) In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

(4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt.

(6) Über den Verlauf der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse im Wortlaut, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 Vollversammlung und Beirat

(1) Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie wählt die Beiratsmitglieder und deren Stellvertreter mit einfacher Mehrheit und soll hierfür alle 2 Jahre stattfinden. Die Ladung der Fördermitglieder erfolgt durch den Vorstand per E-Mail.

(2) Der Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern; nach Möglichkeit sollen die Regionen durch je einen Vertreter repräsentiert werden.

(3) Der Beirat wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Vollversammlung aller Mitglieder einschließlich der Fördermitglieder gewählt. Vorstandsmitglieder können zugleich Mitglieder des Beirats sein, sie haben jedoch in diesem Falle nur eine Stimme.

(4) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Eine Sitzung des Beirats sollte mindestens einmal im Halbjahr stattfinden.

(5) Der Beirat ist vom Vorstand oder seinem Stellvertreter einzuberufen, wenn es die Mehrheit des Vorstands oder des Beirats für erforderlich hält. Den Vorsitz des Beirats führt der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter.

(6) Bei gemeinsamen Sitzungen des Vorstands und des Beirats hat jedes Beiratsmitglied – oder bei Verhinderung dessen Stellvertreter – eine Stimme. Dies bezieht sich auf alle Beschlussfassungen, es sei denn, diese sind laut Satzung ausdrücklich der Vorstanderschaft vorbehalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

(7) Der Vorstand kann per Beschluss ein Beiratsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einsetzen.

§ 14 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundestagsverwaltung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 27.12.2013 beschlossen und trat mit dem gleichen Datum in Kraft.

(2) § 1 Abs. 3 der ursprünglichen Satzung wurde am 02.08.2015 durch einstimmigen Beschluss abgeändert. § 2(2), § 7(1) und § 8 (2) der Satzung wurden am 30.03.2019 durch einstimmigen Beschluß abgeändert.

(3) Die Vereinsdomains sind Eigentum des Vereins

Saalfeld, den 31.03.2019

**Ermutigung an Untersucher, dem Schutz der Persönlichkeitsrechte
unserer Probanden absolute Priorität einzuräumen**

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

wir sind ein locker assoziiertes Häuflein erfahrener, selbständig denkender, untereinander nicht in Abhängigkeitsverhältnissen arbeitender diagnostisch und therapeutisch tätiger Psychologen und Psychiater, welches auf Entwicklungen in der deutschen Begutachtungslandschaft reagieren möchte, die uns mit Sorge erfüllen.

Es geht da um Rahmenbedingungen, in denen uns Auftraggeber manchmal auch unter Druck zu setzen versuchen oder unsere Möglichkeiten überfordern, mehr oder weniger offenen Avancen der Korruption auch in Gruppen - standhalten zu können.

Unser Ansehen und damit das Ansehen der deutschen Psychiatrie und der deutschen Psychologie stehen wieder einmal auf dem Spiel, zumal in Zeiten, wo nicht mehr jeder ein leichtes Auskommen hat.

Wir schlagen vor, dass wir dem entgegenwirken, indem wir uns den berufsethischen Verpflichtungen absolut unterwerfen und unseren Probanden vor allem ein **Maximum an Transparenz schon bei der Aufklärung und der befugten Erhebung sensibelster personenbezogener Daten** ermöglichen.

Insbesondere müssen wir bei Probanden, die dies ausdrücklich wünschen, **Videographie oder wenigstens Tonaufnahmen zulassen**. Gemeint ist die Möglichkeit, den Probanden selber Aufnahmen von sich und uns während der Untersuchung zu erlauben oder von uns bespielte Bänder mitzunehmen, um dem Probanden absolute Nachvollziehbarkeit zu ermöglichen.

Dies schulden wir ihm schon aufgrund der hohen Maßstäbe, welche die oberste Rechtssprechung auferlegt. Im BGH - Urteil 1 StR 618/98 wird verlangt, dass

“die diagnostischen Schlussfolgerungen vom Sachverständigen nach Möglichkeit für alle Verfahrensbeteiligten nachvollziehbar dargestellt werden müssen, namentlich durch Benennung und Beschreibung der Anknüpfungs- und Befundtatsachen. Andererseits muss durch die Beteiligten zumindest aber durch andere Sachverständige überprüfbar sein, auf welchem Weg der Sachverständige zu den von ihm gefundenen Ergebnissen gelangt ist.“ (S. 20 der Urteilsbegründung).

Alternativ zur Videographie wäre freilich auch die Möglichkeit zu erwägen, Zeugen, z.B. Fachvertreter des Vertrauens der Probanden, großzügig teilnehmen zu lassen, wenn der Proband uns aus welchen Gründen auch immer eine zuverlässige Datenerhebung nicht zutraut.

Mit Einverständnis der Probanden könnten wir natürlich unter den Voraussetzungen absoluter Diskretion als abgeleitete Normadressaten des Art 5 BDSG solche Aufnahmen in Qualitätszirkeln außerhalb von sogenannten Instituten oder Gesellschaften vorstellen mit dem Ziel der Qualitätsverbesserung oder wo diese schon erreicht ist der Qualitätssicherung.

Wir appellieren daher an alle Psychiater und Psychologen, Vertrauen zu schaffen bzw. zerstörtes wiederherzustellen und die berechtigten Wünsche unserer Probanden in puncto Transparenz uneingeschränkt zu respektieren.

Vernünftige Gründe, z.B. Videographie oder Tonaufnahmen nicht zuzulassen, sehen wir nicht.

Wir wissen um unsere Verantwortung für jeden einzelnen Probanden, dem wir mit Respekt und Noblesse begegnen wollen.

Falsche Atteste und Gutachten können, das wissen wir alle, Biographien zerstören.

Manchmal, so wissen wir auch, war das vom Auftraggeber auch intendiert.

Die Zusicherung absoluter Transparenz bei der Datenerhebung erlaubt uns nun in exzellenter Weise, uns vor dem gerade nicht so leicht zu widerlegenden Vorwurf zu schützen, wir würden uns vielleicht doch für irgendwelche finanziellen oder machtpolitischen Zwecke einspannen lassen. Gerade in Zeiten knapper Kassen könnte die Verführung groß sein.

Wir sehen eine Analogie zur Problematik von Zeugenvernehmungen (z.B. JANOVSky: *Zeugenvernehmung mit Video. Eine wirksame Maßnahme des Zeugenschutzes.* (Kriminalistik 7/99 S. 453-456). JANOVSky weist darauf hin, dass Voraussetzung einer mit Sicherheit manipulationsfreien Aufnahme natürlich eine Aufnahme von Zeuge/ Proband und Vernehmenden/ Untersucher bzw. des ganzen Zimmers wäre. In dem Artikel wird der Standard propagiert nicht nur für Situationen, in denen Zeugen die Videographie wünschen. Dass ein Vernehmender die Bitte des Zeugen abweisen würde, eine lückenlose Videographie des Vernehmungsgesprächs durchzuführen, erscheint regelrecht undenkbar.

Im hier interessierenden Zusammenhang möchten wir daran erinnern, dass der Proband unser wichtigster Zeuge in eigener Sache ist. Seinem technisch doch leicht erfüllbaren Wunsch sich zu verschließen ist nach unserer Auffassung obsolet.

(Initiative Freundeskreis gegen die Vermarktung impressionistischen Denkens und gegen den Missbrauch von Psychologie und Psychiatrie im Sachverständigenwesen)

Wilfried Meißner
Hinter der Kirche 12 1/3
95448 Bayreuth

Erklärung, Fragebogen

Ich habe mir die Ermutigung an Untersucher, dem Schutz der Persönlichkeitsrechte unserer Probanden absolute Priorität einzuräumen durchgelesen.

Ich erlaube dem Probanden, Aufnahmen zu machen

- da ich nicht den ja nachvollziehbaren Eindruck erwecken möchte, ich würde manipulieren wollen.
- da ich mich in die Situation des Probanden gut einfühlen kann, der eine Begutachtung als Situation des Ausgeliefertsein erleben könnte.
- da ich akzeptiere, daß meine in gewisser Weise vorhandene Macht kontrollierbar sein muß.
- da der Proband ein Recht hat, sich vor den finanziellen Folgen meiner Irrtümer zu schützen (§ 839a BGB)
- da ich gern vermittelt durch die Probanden - bestätigende oder auch kritische Rückmeldungen erhalte von Kolleginnen bzw. Kollegen, welche die Aufnahmen auf Wunsch meiner Probanden einsehen würden.

Ich erlaube dem Probanden keine Aufnahme

- da ich mir meiner Methoden nicht sicher bin
- da ich meine Methode(n) nicht der Kritik anderer Experten aussetzen möchte,
- da andere ohnehin nicht werden verstehen können, was ich mache,
- da mich keine Rechtsnorm dazu verpflichtet,
- da dies mein Auftraggeber nicht erlaubt,
- da kein Mindeststandard z.B. der DGPs dazu auffordert.
- (auch) aus folgendem Grund:
 - Ich bin an einer Mitarbeit i.S. einer Assoziation interessiert bei strenger Wahrung meiner von unredlicher Beeinflussung bzw. Abhängigkeit freien Sachverständigentätigkeit.**

Untersucher (Datum, Unterschrift) _____

Praxis- Anschrift: (gegebenenfalls vom Probanden selber auszufüllen):

stellten Vermerk. Daraus ergibt sich Ihre Anfrage an den TLfDI, ob von einem Psychiater gefordert werden könne, dass er bei einer Begutachtung als Sachverständiger die Kamera laufen lässt, um das Gespräch zu dokumentieren. Dies hatte Frau Pöllman im Telefonat vom 28.04.2018 verneint. Daraufhin wollten Sie wissen, ob aus der Sicht des Datenschutzes eine Pflicht bestehe, die Datenerhebung und auch die daraus resultierende Bewertung hinreichend zu dokumentieren. Diesen Sachverhalt hatte Frau Pöllmann bestätigt, jedoch mit dem Hinweis, dass eine hinreichende Dokumentation auch schriftlich erfolgen könne. Daraufhin baten Sie den TLfDI, bei der Landesärztekammer nachzufragen, ob aus fachlicher Sicht etwas dagegen spreche, wenn derartige Begutachtungen durch Kameraaufnahmen dokumentiert würden. Dieser Bitte ist der TLfDI nachgekommen.

Über die Antwort der LÄK zu dieser Frage hatte ich Sie mit Schreiben vom 25.01.2018 informiert. Die LÄK teilte mit, dass es berufsrechtlich keine entsprechende, ausdrücklich geregelte Pflicht für die begutachtenden Ärzte gäbe. Weiterhin sei der LÄK aus der Rechtsprechung nicht bekannt, dass bei der Begutachtung des Gesundheitszustandes eines Patienten zur Feststellung der Geeignetheit für einen Beruf eine Videodokumentation zur ordnungsgemäßen Begutachtung gefordert werde. Nach Aussage der LÄK obliege es dem begutachtenden Arzt, zu entscheiden, ob eine Videodokumentation medizinisch sinnvoll ist.

Ihre Argumentation, dass Patienten ein berechtigtes Interesse an richtigen, sie betreffenden (Gesundheits-) Daten als Grundlage richtiger Verwaltungs- bzw. Gerichtsentscheidungen“ haben und insofern an einer entsprechenden Videoaufzeichnung, dementiere ich nicht. Ebenso stelle ich in diesem Sinne die von Ihnen angeführten Forderungen an den untersuchenden Arzt aus medizinethischer Sicht nicht in Frage.

Gleichwohl ist der TLfDI weder befugt noch fachlich in der Lage, die von Ihnen aufgeworfene Frage abschließend zu beantworten. Grund hierfür sind die zu differenzierenden Anforderungen betreffend Videoaufzeichnungen bei psychiatrischen Begutachtungen aus datenschutzrechtlicher und aus medizinischer Sicht.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht sind in Ihrer Frage alle Persönlichkeitsinteressen zu berücksichtigen: die des Patienten und einer potentiellen Begleitperson ebenso wie die des begutachtenden Arztes. Aus medizinethischer Sicht können die (persönlichen und medizinethischen) Interessen des Patienten Vorrang haben. Dies zu beurteilen bzw. zu entscheiden obliegt jedoch nicht dem TLfDI sondern den entsprechenden medizinischen Fachinstitutionen, Aufsichtsbehörden, Interessenverbänden oder ggf. auch der Rechtsprechung in diesen Fragen. Daher kann der TLfDI Ihre Frage nur aus datenschutzrechtlicher Sicht und insofern nicht grundsätzlich abschließend beantworten. Hierfür bitte ich um Verständnis und empfehle Ihnen, sich an die o.g. medizinischen Institutionen zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Geyer

